



Regeln zur Benutzung des Schießplatzes und des Parcours des BSC Nordkirchen

Gültig ab 23.06.2020

Grundlage:

Beschluss des Landes NRW für den Sport- und Freizeitbereich gültig ab 15.6.2020

Der Sport- und Trainingsbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum ist unter Auflagen möglich. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern – auch in Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen.

Zusätzlich gelten für die Benutzung des Schießplatzes und des Parcours folgende Regeln:

1. *Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schützen ist auf dem gesamten Gelände zu jeder Zeit einzuhalten.*
2. *Dies gilt ebenfalls für Gastschützen, Schnupperschützen, Besuchergruppen.*
3. *In der Hütte ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.*
4. *Es steht zur Hände-Desinfektion eine geeignete Lösung in der Hütte bereit.*
5. *Das Jugendtraining kann unter o.g. Bedingungen stattfinden.*
6. *Neben dem Parcoursbuch wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der Datum, Name, Zeit der Ankunft und des Verlassens des Platzes von jedem Schützen vermerkt und unterschrieben werden müssen. Jeder muss sich entweder in das Parcoursbuch oder in die Anwesenheitsliste eintragen.*
7. *Jeder Schütze bestätigt durch seine Unterschrift im Parcoursbuch oder der Anwesenheitsliste, dass er in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person mit einer Covid-19 Erkrankung gehabt hat und bei ihm kein Verdacht auf eine Covid-19 Erkrankung besteht, bzw. dass bei ihm keine Krankheitssymptome vorliegen.*
8. *Mit der Unterschrift im Parcoursbuch bzw. der Anwesenheitsliste werden die o.g. Regeln zur Kenntnis genommen und anerkannt. Bei Minderjährigen haben die Eltern zu unterschreiben. Für das Jugendtraining wird eine gesonderte Erklärung darüber erstellt.*

Es gelten weiterhin die Hygienebestimmungen des Landes NRW

Der Vorstand